

## Zu §. 2 und 3.

Die nach Ziffer VI. im zweiten Absätze und nach Ziffer VII. der fünften Abtheilung des Vereins-Zolltarifs (Gesetzsammlung Band XI. Seite 230) zu Gunsten von Glas, Glaswaaren, Instrumenten, Porzellan, Steingut und kurzen Waaren, sowie aller sprachgebräuchlich zu den kurzen Waaren zu rechnenden Gegenstände getroffenen Ausnahmsbestimmungen finden auch auf den Postverkehr Anwendung, und zwar die Ausnahmsbestimmung unter Ziffer VI. im zweiten Absätze auch in solchen Fällen, wo die vorgedachten Gegenstände mit andern Waaren in einem Kollo zusammen verpackt eingehen.

Gera, am 26. Juli 1864.

Fürstliches Ministerium.

v. Harbou.

Ernmel.

3) Verordnung vom 10. September 1864, betr. Erläuterungen und Zusätze zu den Gesetzen vom 15. Januar 1858 und 23. März 1838 über Ablösungen und Gemeinheitstheilungen.

(Publizirt in Nr. 39 des Amts- und Verordnungsblattes vom Jahre 1864.)

Wir Heinrich der Sieben und Sechzigste von Gottes Gnaden Jüngerer Linie regierender Fürst Reuß, Stammes Aeltester, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Kranichfeld, Gera, Schkeiiz und Lobenstein u. u.

verordnen, unter Hinweisung auf das Gesetz vom 16. Juli d. Jd., betreffend Erläuterungen und Zusätze zu den Gesetzen vom 15. Januar 1858 und 23. März 1838 über Ablösungen und Gemeinheitstheilungen, hiermit Folgendes:

## §. 1.

Die im §. 1. sub k. des Gesetzes vom 15. Januar 1858 enthaltene Bestimmung, wonach Renten, welche den Betrag von  $2\frac{1}{2}$  Silbergroschen vierteljährlich nicht erreichen, von der Ueberweisung an die Landrentenbank ausgeschlossen waren, soll künftig nur hinsichtlich solcher Renten gelten, die den Betrag von  $1\frac{1}{4}$  Silbergroschen vierteljährlich nicht erreichen.